Tischvorlage zur Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung, Ratssitzung am 26.06.2024

Alte Satzung	Neue Satzung	Mustersatzung	Änderung durch Hauptausschusses vom 25.06.2024
§ 3 Schließung und Entwidmung (3) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW bekannt zu machen oder der betroffenen nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.	**§ 3 Schließung und Entwidmung** (4) Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW bekannt zu machen oder der betroffenen nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.	**§ 3 Schließung und Entwidmung** (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.	**§ 3 Schließung und Entwidmung** (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
§ 7 Anzeigepflicht (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der berechtigten Person. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen.	**§ 7 Anzeigepflicht** (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der berechtigten Person sowie allen erforderlichen Unterlagen.	**§ 8 Anzeigepflicht** (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.	**§ 7 Anzeigepflicht** (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der berechtigten Person sowie allen erforderlichen Unterlagen. Der Antrag kann bei der Behörde auch in elektronischer Form gestellt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein.